



Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung der Europäischen Kommission (UE) 2015/830

Aktualisierung: 06.07.2021

APP Kunststoff Ref Primer Spray

Seite 1 von 10

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator:

Produktname: **Grundierung für Kunststoffe APP Kunststoff Ref Primer Spray**

Produktnummer: **020906**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Grundierung für Kunststoffe.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

APP Sp. z o. o.

Ul. Przemysłowa 10, 62-300 Września

Tel. +48 (61) 437 00 00

Fax. +48 (61) 437 91 37

Mail: app@app.com.pl

Internetseite: www.app.com.pl

Aktuelle Sicherheitsdaten und technische Informationen sind auf der Internetseite verfügbar.

Produktverantwortliche Person: **Produktmanagement-Abteilung, dzp@app.com.pl**

1.4. Notrufnummer:

+48 (61) 437 00 00 (in der Zeit 8.00-16.00)

Erstellungsdatum des Sicherheitsdatenblattes: 18.01.2016.

Aktualisierungsdatum des Sicherheitsdatenblattes: 06.07.2021.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Einstufung gemäß der Tabelle 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (GHS-Verordnung) und auf Basis der Angaben des Herstellers.



GHS02



GHS07



GHS08



GHS09

H222: Extrem entzündbares Aerosol.

H229: Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.

H315: Verursacht Hautreizungen.

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente:

Enthält:

Kohlenwasserstoffe C6-C7, n-Alkane, Iso-Alkane, Cycloalkane < 5% n-Hexan

Solvent Naphtha (Petroleum), mit Wasserstoff behandelte leichte naphthenische Kohlenwasserstoffe

Reaktionsmasse von Xylol und Ethylbenzol

Signalwort:

Gefahr

Gefahrenpiktogramme nach GHS:



GHS02



GHS07



GHS08



GHS09

Gefahrenhinweise – H-Sätze:

H222: Extrem entzündbares Aerosol.

H229: Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.

H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

H315: Verursacht Hautreizungen.

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Vorsichtsmaßnahmen – P-Sätze:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P211: Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

P251: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P410 + P412: Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50° C/122° F aussetzen.

P260: Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P302 + P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P403: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

P501: Entsorgung des Inhalts/des Behälters gemäß den örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften bzw. Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren:

UN: 1950

VOC/LZO (2004/42/EC, 2c: 780) 714,1 g/l

Keine Angaben zur Erfüllung der PBT- oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung). Entsprechende Prüfungen wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
3.1. Stoffe:

Nicht betroffen.

3.2. Gemische:

Einstufung gemäß der Tabelle 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (GHS-Verordnung) und auf Basis der Angaben des Herstellers.

Bezeichnung des gefährlichen Stoffes	Konzentrationsbereich	CAS-Nummer	Index-Nummer	EG-Nummer	Gefahrensymbole
Dimethylether	25-<50%	115-10-6	603-019-00-8	204-065-8	GHS02; GHS04 Gefahr Flam. Gas 1: H220 Flam. Liq. 1: H224 Press. Gas: H280

**Sicherheitsdatenblatt**

Gemäß der Verordnung der Europäischen Kommission (UE) 2015/830

Aktualisierung: 06.07.2021

APP Kunststoff Ref Primer Spray

Seite 3 von 10

Kohlenwasserstoffe C6-C7, n-Alkane, Iso-Alkane, Cycloalkane <5% n-Hexan Reg.-Nr. REACH: 01-2119475514-35	25-50%	keine	keine	921-024-6	GHS02; GHS07; GHS08; GHS09 Gefahr FlamLiq2: H225 Asp.Tox1: H304 SkinIrrit2: H315 STOT SE3: H336 AquaticChronic2: H411
Solvent Naphtha (Petroleum), mit Wasserstoff behandelte leichte naphthenische Kohlenwasserstoffe Reg.-Nr. REACH: 01-2119486291-36	10-<25%	keine	keine	926-605-8	GHS02; GHS07; GHS08; GHS09 Gefahr FlamLiq2: H225 Asp.Tox1: H304 STOT SE3: H336 AquaticChronic2: H411
Reaktionsmasse von Xylol und Ethylbenzol Reg.-Nr. REACH: 01-2119488216-32 01-2119486136-34	10-<25%	keine	keine	926-605-8	GHS02; GHS07; GHS08; Gefahr FlamLiq2: H225 Asp.Tox1: H304 AcuteTox4: H312+H332 SkinIrrit2: H315 EyeIrrit2: H319 STOT SE3: H335 STOT RE2: H373
Ethylbenzol Reg.-Nr. REACH: 01-2119489370-35	<1%	100-41-4	601-023-00-4	202-849-4	GHS02; GHS07; GHS08 Gefahr Flam. Liq.2: H225 AspTox1: H304 STOT RE2: H373 Acute Tox.4: H332 SkinIrrit2: H315 EyeIrrit2: H319 STOT SE3: H335
Chlorbenzol	<0,25%	108-90-7	602-033-00-1	203-628-5	FlamLiq.3: H226 AcuteTox.4: H332 AquaticChronic 2: H411

Für den vollständigen Wortlaut verwendeter H- und P-Sätze siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:**

4.1.1 Richtlinien beim Leisten Erster-Hilfe nach relevanten Expositionswegen:

Das Sicherheitsdatenblatt dem die Hilfe leistenden Arzt vorzeigen. Bei Exposition gegenüber Dämpfen und Aerosolen des Produkts die verletzte Person in einen gut belüfteten Raum bringen – ärztliche Hilfe hinzuziehen.

- a) Atemwege: verletzte Person sofort in einen gut belüfteten Raum bringen; verletzte Person in eine halb liegende Position bringen, ihre Kleidung lockern, sicherstellen, dass sich keine Gegenstände oder Sekrete im Mund der verletzten Person befinden, die die Atmung behindern; wenn die verletzte Person nicht atmet - künstliche Beatmung durchführen; unverzüglich ärztliche Hilfe hinzuziehen.



Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung der Europäischen Kommission (UE) 2015/830

Aktualisierung: 06.07.2021

APP Kunststoff Ref Primer Spray

Seite 4 von 10

b) Haut: kontaminierte Kleidung ausziehen; kontaminierte Haut mit viel Wasser und Seife waschen; keine Lösungs- oder Verdünnungsmittel verwenden, um die Haut zu waschen; eine Feuchtigkeitscreme auf die gereinigte Haut auftragen; bei Hautreizungen einen Arzt konsultieren.

c) Augen: kontaminierte Augen bei geöffneten Augenlidern 10-15 Minuten lang mit fließendem Wasser ausspülen; einen starken Wasserstrahl vermeiden, da dies zu Hornhautschäden führen kann; bei anhaltendem Brennen oder Reizung einen Arzt konsultieren; vor ärztlicher Beratung keine Flüssigkeiten zum Augenausspülen oder Salben verwenden; falls die verletzte Person Kontaktlinsen trägt, diese nach Möglichkeit entfernen; bei Augenreizung ärztliche Hilfe hinzuziehen.

d) Verdauungstrakt: Mund mit reichlich fließendem Wasser ausspülen; kein Erbrechen herbeiführen; unverzüglich einen Arzt konsultieren – dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt oder das Etikett vorzeigen.

4.1.2. Andere:

Keine.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Akute Symptome:

Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

Verzögerte Symptome:

Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Hörorgane schädigen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Bei der Einnahme einer großen Menge des Produkts sollte ein Arzt konsultiert werden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel:

a) Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Löschpulver, alkoholbeständiger Schaum.

b) Ungeeignete Löschmittel: starken Wasserstrahl vermeiden, der Feuer verbreiten kann.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Dämpfe des Produkts bilden mit der Luft brennbare und explosionsfähige Gemische. Die Dämpfe können zu einer Zündquelle aufsteigen und als Flamme zurückkehren. Erwärmung, Funken oder Kontakt mit Feuer können eine Entzündung verursachen. Setzt im Brandfall giftige Gase frei. Vor Zündquellen schützen - beim Sprühen nicht rauchen. Von Kindern fernhalten. Ohne ausreichende Belüftung Bildung explosionsfähiger Gemische möglich

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung tragen.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

6.1.1. Für die nicht zum Notfallpersonal gehörende Personen:

- bei der Materialentsorgung Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Schutzbrille und eine Gasmaske tragen.

6.1.2. Für hilfeleistende Personen:

- bei der Entsorgung die Bildung und das Einatmen der vom Produkt stammenden Dämpfen und Aerosolen vermeiden,

- gut angepasste und enganliegende Schutzbrille, Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

- bei Freisetzung größerer Mengen des Produktes in Wasser oder Boden die zuständigen Dienststellen über den Unfall informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

6.3.1. Empfehlungen zur Verhinderung von Ausbreitung des ausgetretenes (ausgelaufenes) Materials:

- Produkt in verschlossenen Verpackungen lagern und transportieren,

- Produkt sofort entfernen,

- Produkt nicht ins Wasser oder Entwässerungssystem gelangen lassen,

- kontaminierte Bereiche und Ausrüstung mit Wasser abspülen.

6.3.2. Empfehlungen zur Beseitigung des ausgetretenes (ausgelaufenes) Materials:

- mit nicht brennbarem, saugfähigem Material (z. B. Kieselgur) aufnehmen,

- das absorbierte Material in einem gut gekennzeichneten, geschlossenen Behälter aufsammeln,

- alle möglichen Brandquellen beseitigen, nicht rauchen.

6.3.3. Andere Informationen:

Keine

6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Informationen in Abschnitten 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

7.1.1. Allgemeine Empfehlungen:

- elektrische und elektrostatische Entladungen vermeiden,



Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung der Europäischen Kommission (UE) 2015/830

Aktualisierung: 06.07.2021

APP Kunststoff Ref Primer Spray

Seite 5 von 10

- Konzentrationen von Produktdämpfen in der Luft vermeiden, in denen Gemische mit der Luft explosiv sein können, sowie Konzentrationen, die die Werte der Hygienestandards überschreiten, vermeiden,
- ungehinderten Zugang zu Löschmitteln und -Geräten gewährleisten, die zur Beseitigung des Stoffaustritts erforderlich sind,
- die allgemeinen Grundsätze des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien befolgen; die erarbeiteten Betriebsprozeduren strikt befolgen; beim Umgang mit dem Produkt die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften befolgen, die in der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 30. Dezember 2004 enthalten sind; die in den Anweisungen des Herstellers enthaltenen Empfehlungen befolgen,
- Kontamination von Augen, Haut und Kleidung vermeiden,
- langfristige und wiederholte Exposition vermeiden.

7.1.2. Hinweise zum Arbeitsschutz:

- während der Produktanwendung keine Speisen und Getränke zu sich nehmen,
- während der Produktanwendung nicht rauchen,
- Bildung und Einatmen von Produktdämpfen vermeiden,
- bei der Produktanwendung geeignete Arbeitskleidung (Schutzkleidung) und Schutzhandschuhe (aus Gummi oder PVC) tragen,
- am Arbeitsplatz muss eine Augenspülstation vorhanden sein,
- Regeln des persönlichen Arbeitsschutzes befolgen,
- Essen, Trinken oder Rauchen, außer an dafür vorgesehenen Orten, ist während der Produktanwendung verboten; vor den Pausen und bei Arbeitsende die Hände waschen, ggf. Handcreme verwenden.
- in belüfteten Räumen arbeiten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- das Produkt in kühlen, trockenen und gut belüfteten Räumen lagern,
- nicht in der Nähe von Lebens-/Futtermitteln lagern,
- die Verpackungen sollten dicht und ordnungsgemäß beschriftet sein,
- aus Sicherheitsgründen das Produkt am besten in der Originalverpackung aufbewahren,
- die Verpackungen vor mechanischer Beschädigung schützen.

7.3. Spezifische Endanwendungen:

Keine.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter:

8.1.1. Die höchstzulässigen Konzentrationen in der Arbeitsumgebung:

Gemäß der Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Stoffe im Arbeitsumfeld

Dimethylether: MAK-Wert: 1000 mg/m³ Momentan-MAK-Wert: nicht ermittelt

Xylol: MAK-Wert: 100 mg/m³ Momentan-MAK-Wert: 200 mg/m³

Ethylbenzol: MAK-Wert: 200 mg/m³ Momentan-MAK-Wert: 400 mg/m³

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren:

- PN-89/Z-01001/06. Luftreinhalteverfahren. Bezeichnungen, Begriffe und Einheiten. Terminologie im Zusammenhang mit Luftqualitätsprüfungen an Arbeitsplätzen.
- PN-89/Z-04008/07. Luftreinhalteverfahren. Probeentnahme. Regeln zur Luftprobenahme in der Arbeitsumgebung und Interpretation der Ergebnisse.
- PN-89/Z-04023 Blatt 02 Luftreinhalteverfahren. Prüfungen auf Gehalt (in Gemischen) von aus Nitrolackprodukten freigesetzten Schadstoffen. Bestimmung von Aceton, Alkoholen: Ethyl, n-Butyl, Iso-Butyl, Ethoxyethyl, Butoxyethyl; Acetate: Ethyl, n-Butyl, Ethoxyethyl, Toluol und Xylol am Arbeitsplatz mittels Gaschromatographie.
- PN-78/Z-04116/01 Luftreinhalteverfahren. Untersuchung des Xylol-Gehalts. Bestimmung von Xylol am Arbeitsplatz mittels Gaschromatographie mit Probenanreicherung.
- PN-79/Z-04081/01. Luftreinhalteverfahren. Untersuchung des Ethylbenzol-Gehalts. Bestimmung von Ethylbenzol am Arbeitsplatz mittels Gaschromatographie mit Probenanreicherung.

8.1.3. Höchstzulässige Biologische Grenzwerte (BGW):

Xylol:

- Analyt: Methylpurinsäure,
- Biologischer Grenzwert (BGW): 1,4 g/l im Urin.

Ethylbenzol:

- Analyt: Mandelsäure,
- Biologischer Grenzwert (BGW): 20 mg/h
- biologisches Material: Urin.



Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung der Europäischen Kommission (UE) 2015/830

Aktualisierung: 06.07.2021

APP Kunststoff Ref Primer Spray

Seite 6 von 10

Hinweise: Bei der Berechnung der Urinausscheidungsrate wird ca. 2 Stunden vor der eigentlichen Urinprobe eine zusätzliche Urinprobe zur Blasenentleerung entnommen, die nicht analysiert wird. Die verstrichene Zeit zwischen der Entnahme der beiden Urinproben wird notiert.

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte:

Für den Stoff wurden keine DNEL- und PNEC-Werte ermittelt.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:

8.2.1. Geeignete technische Kontrollmittel:

Medizinische Untersuchungen der Mitarbeiter sowie Tests und Messungen von schädlichen Stoffen sollten gemäß den geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen:

- Augen- bzw. Gesichtsschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz,
- Hautschutz: Schutzhandschuhe (aus Nitril-Kautschuk, $\geq 0,5$ mm),
- Atemwegeschutz: funktionierende Belüftung.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aussehen: Aerosol, Farbton mit den Etikett-Angaben übereinstimmend,
- Geruch: charakteristisch,
- Geruchsschwellenwert: nicht definiert,
- pH: nicht betreffend,
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: -24°C ,
- Siedepunkt: nicht definiert,
- Flammpunkt: -42°C ,
- Zündtemperatur: nicht definiert,
- Zersetzungstemperatur: nicht definiert,
- Brennpunkt: $> 200^{\circ}\text{C}$,
- Verdunstungsrate: nicht definiert,
- Entzündlichkeit: hochentzündliches Gemisch,
- Explosionsgrenzen:

untere:	0,8%	(Vol.)
obere:	18,6%	(Vol.)
- Dampfdruck: 500 hPa,
- Dampfdruck: nie określono
- Dichte: $0,727\text{ g/cm}^3$ (20°C)
- Löslichkeit: schlecht mit Wasser mischbar,
- Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient: nicht definiert,
- dynamische Viskosität: nicht definiert,
- kinematische Viskosität: nicht definiert,
- explosive Eigenschaften: das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Gemische mit Luft ist möglich,
- oxidierende Eigenschaften: weist keine oxidierenden Eigenschaften auf,

9.2. Sonstige Angaben:

- LZO: 714,1 g/l

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität:

das Produkt ist nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität:

das Produkt ist chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Sind keine bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

hohe Temperatur, Zünd-, Wärme- und Funkenquellen.

10.5. Unverträgliche Materialien:

- starke Oxidationsmittel,
- konzentrierte Säuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

- Kohlenoxide,
- giftige Gase und Dämpfe.

**ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben****11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:****Gesundheitsgefahren:**

Kann die Hörorgane bei längerer oder wiederholter Exposition schädigen.

Wirkt augenreizend.

Wirkt hautreizend.

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

a) Akute Toxizität

Keine Angaben.

Das Gemisch ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

b) Ätzende/reizende Wirkung auf die Haut

Wirkt Hautreizend.

c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Wirkt hautreizend.

d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Keine Angaben.

Das Gemisch ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

e) Mutagene Wirkung

Keine Angaben.

Das Gemisch ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

f) Karzinogene Wirkung

Keine Angaben.

Das Gemisch ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

g) Reproduktionstoxizität

Keine Angaben.

Das Gemisch ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

h) Toxizität der akuten und wiederholten Verabreichung

Kann die Hörorgane bei längerer oder wiederholter Exposition schädigen.

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

i) Aspirationsgefahr:

Keine Angaben.

Das Gemisch ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinen Disruptoren

- keine Angaben

11.2.2. Andere Angaben

- keine Angaben

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität:**

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ökotoxische Wirkungen:**Dimethylether:**

- Fischtoxizität LC50: 4100 mg/l/96 Std.

- Toxizität für aquatische Wirbellose EC50: 4400 mg/l/48 Std.

Xylol:

- Fischtoxizität LC50: 14 mg/l/96 Std.

- toksyczność dla bezkręgowców EC50: 16 mg/l/48 Std.

Ethylbenzol:

- Fischtoxizität LC50: 12 mg/l/96 Std.

- Toxizität für aquatische Wirbellose EC50: 1,8 mg/l/48 Std.

- Algentoxizität EC50: 33 mg/l/72 Std.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:

Die Produktinhaltsstoffe sind biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial:

Keine Angaben.

12.4. Mobilität im Boden:

Keine Angaben.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Keine.



Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung der Europäischen Kommission (UE) 2015/830

Aktualisierung: 06.07.2021

APP Kunststoff Ref Primer Spray

Seite 8 von 10

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine.

12.7. Andere schädliche Wirkungen:

Keine.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung:

13.1.1. Produkt:

- Abfallart: Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten,
- Abfallschlüsselnummer: 08 01 11*
- gefährlicher Abfall,
- wenn möglich zurückgewinnen und in die Produktion zurückführen. Nicht zusammen mit Siedlungsabfällen entsorgen. Nicht in der Kanalisation entsorgen. Keine Verunreinigung von Oberflächen- und Grundwasser sowie Erdboden zulassen. Gemäß den geltenden Vorschriften für Chemieabfälle entsorgen. Die Entsorgung darf an dafür vorgesehenen Orten, in Anlagen oder Geräten, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, stattfinden.

13.1.2 Verpackung:

- Abfallart: geleerte Druckbehälter
- Abfallschlüsselnummer: 15 01 11

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

LANDVERKEHR:

- 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: 1950
- 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: AEROSOLE, ENTZÜNDBAR
- 14.3. Transportgefahrenklassen: 2
- 14.4. Verpackungsgruppe: -
- 14.5. Umweltgefahren: keine
- 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: keine
- 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten: nicht betreffend

Andere:

Identifikationsnummer: 5F

Aufkleber: 2.1

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Errichtung der Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie Richtlinie 76/769/EWG des Rates und Richtlinien 91/155/EWG der Kommission, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG (30.12.2006 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 396/1) in der geänderten Fassung (9.10.2008 EN Amtsblatt der Europäischen Union L268/14; 17.2.2009 EN Amtsblatt der Europäischen Union L46 / 3, 26.6.2009 DE Amtsblatt der Europäischen Union L164 / 7, 1.4.2010 DE Amtsblatt der Europäischen Union L86 / 7, 31.5.2010 DE Amtsblatt der Europäischen Union L133 / 1, 18.2., DE Amtl Amtsblatt der Europäischen Union L44/2, 21.5.2011 DE Amtsblatt der Europäischen Union L134/2) in der geänderten Fassung.
2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (als GHS-Verordnung bezeichnet) (31.12.2008 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 353/1) in der geänderten Fassung.
3. Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2012 über die Kennzeichnung von Verpackungen gefährlicher Stoffe und Gemische und bestimmter Gemische (Gesetzblatt von 2015, Pos. 450 - konsolidierter Text).
4. Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die maximal zulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Stoffe in der Arbeitsumgebung (Gesetzblatt 2018 Pos. 1286).
5. Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Tests und Messungen von gesundheitsschädlichen Stoffen in der Arbeitsumgebung (Gesetzblatt 2011, Nr. 33, Pos. 166).
6. Verordnung des Gesundheitsministers vom 11. Juni 2012 über die Kategorie gefährlicher Stoffe und gefährlicher Gemische, deren Verpackungen mit Verschlüssen ausgestattet sind, die das Öffnen durch Kinder verhindern, und einem fühlbaren Warnhinweis (Gesetzblatt von 2014, Pos. 1604 - konsolidiert Text).
7. Verordnung (EU) Nr. 252/2011 der Kommission vom 15. März 2011 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).



Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung der Europäischen Kommission (UE) 2015/830

Aktualisierung: 06.07.2021

APP Kunststoff Ref Primer Spray

Seite 9 von 10

8. VERORDNUNG (EU) Nr. 253/2011 DER KOMMISSION vom 15. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf Anhang XIII.
9. VERORDNUNG DES GESUNDHEITSMINISTERS vom 24. Juli 2012 über chemische Stoffe, ihre Mischungen, Mittel oder technologischen Prozesse mit krebserzeugender oder mutagener Wirkung in der Arbeitsumgebung (Gesetzblatt von 2016, Pos. 1117 - konsolidierter Text).
10. VERORDNUNG DES WIRTSCHAFTSMINISTERS vom 29. Januar 2013 über Beschränkungen in der Herstellung, Vermarktung oder Verwendung gefährlicher oder gefährlicher Stoffe und Gemische und des Inverkehrbringens oder der Verwendung von Produkten, die solche Stoffe oder Gemische enthalten (Journal of Laws of 2014, Pos. 769 - konsolidierter Text).
11. Verordnung des Ministers für Entwicklung vom 8. August 2016 über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die in bestimmten Farben und Lacken enthalten sind, die zum Anstreichen von Gebäuden und deren Veredelungs- und Einrichtungs-elementen sowie solchen im Zusammenhang mit Gebäuden und diesen Konstruktionselementen sowie in Mischungen bestimmt sind zum Restaurieren von Fahrzeugen (Gesetzblatt von 2016, Pos. 1353).
12. Verordnung des Wirtschaftsministers vom 10. März 2014 zur Änderung der Verordnung über detaillierte Anforderungen an Aerosolprodukte (Gesetzblatt von 2014, Pos. 345).
13. VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).
14. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung:

Nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Der Wortlaut der in den Abschnitten 2 und 3 des Sicherheitsdatenblattes genannten H-Sätze:

Flam Liq.2	Entzündbare Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2)
Flam Liq.3	Entzündbare Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 3)
Flam. Gas.1	Entzündbare Gase (Gefahrenklasse 1)
Press. Gas	Gase unter Druck
AcuteTox.4	Akute Toxizität (Gefahrenklasse 4)
Skin Irrit.2	Ätzwirkung auf die Haut / Hautreizung (Gefahrenklasse 2)
Eye Irrit.2	Schwere Augenschädigung / Augenreizung (Gefahrenklasse 2)
STOT SE3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) (Gefahrenklasse 3)
Repr.2	Reproduktionstoxizität (Gefahrenklasse 2)
H220	Extrem entzündbares Gas
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt
H315	Verursacht Hautreizungen
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H318	Verursacht schwere Augenschäden
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen
H335	Kann die Atemwege reizen
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
H361	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen und das Kind im Mutterleib schädigen

Medizinische Untersuchungen der Mitarbeiter sowie Tests und Messungen von gesundheitsschädlichen Stoffen sollten gemäß den geltenden Vorschriften durchgeführt werden. Die vorstehenden Angaben wurden nach dem derzeitigen Kenntnisstand und Erfahrungen erstellt. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften oder Qualitätsspezifikation dar und können nicht als Reklamationsgrundlage betrachtet werden. Das Produkt sollte in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften sowie mit den „Good Practice“-Empfehlungen und den Arbeitsschutzvorschriften transportiert, gelagert und verwendet werden.



Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung der Europäischen Kommission (UE) 2015/830

Aktualisierung: 06.07.2021

APP Kunststoff Ref Primer Spray

Seite 10 von 10

Der Hersteller haftet für keine Schäden, die direkt oder indirekt aus der Anwendung der obigen Interpretation der Vorschriften oder Anweisungen resultieren. Die dargestellten Informationen können nicht für Mischungen des Produkts mit anderen Stoffen verwendet werden. Die Verwendung der bereitgestellten Informationen sowie die Anwendung des Produkts werden nicht vom Hersteller kontrolliert, daher ist der Benutzer verpflichtet, geeignete Bedingungen für einen sicheren Umgang mit dem Produkt zu schaffen.

Das Sicherheitsdatenblatt wurde von **CHEM-NET S.C., 90-552 Łódź, Kopernika 35/9** www.chem-net.info, im Auftrag von **APP Sp. z o. o.** angefertigt. Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage der geltenden nationalen Vorschriften erarbeitet. Die Erarbeitung des Sicherheitsdatenblattes basiert auf den vom Hersteller stammenden Daten und dem aktuellen Wissens- und Erfahrungsstand.